

GO-INTERNATIONAL RICHTLINIE

4.2 EXPORT-SHECK FÜR FERNMÄRKTE

Direktförderung von Markteintrittskosten – Ende der Förderperiode 31.3.2019 (De-Minimis-Beihilfe¹)

1 ZIEL

Die Export-Schecks für Fernmärkte sollen Unternehmen unterstützen, die die erstmalige Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen anstreben. Sie sollen Unternehmen ermutigen, die ersten Schritte in einen neuen Markt zu setzen und sie dabei **von direkten Kosten für den Markteintritt entlasten**.

Gefördert werden alle Fernmärkte (Afrika, Amerika, Asien, Australien) sowie folgende Länder in Europa: Russland, Weißrussland, Ukraine, Türkei und die Republik Moldau.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechniker) sind und über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf die Förderung.

Export-Schecks für Fernmärkte können von Unternehmen, die erstmalig (bisher keine regelmäßigen Lieferungen/kein abgeschlossenes Projekt) oder mit einem neuen Produkt in einem Markt auftreten, in Anspruch genommen werden (Definition von „new to market“ siehe unter **7.2 Definitionen und sonstige Förderungsbedingungen**).

Exporthändler von Dienstleistungen sind im Rahmen dieser Förderung nicht antragsberechtigt.

3 EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN | “DE-MINIMIS“-BEIHILFE

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Mit der firmenmäßigen Fertigung des Antrages bestätigt der Förderungswerber², die „De-minimis“- Bestimmungen einzuhalten.

¹ Details De-minimis-Bestimmung: <https://www.bmdw.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/De-minimis%20Verordnung.pdf>. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen.

² Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

4 FÖRDERUNGSHÖHE/OBERGRENZE

- Es werden die Markteintrittskosten für die im Punkt 5 angeführten Aufwendungen mit **50 % der nachgewiesenen Nettokosten**, d.h. ohne Umsatzsteuer, gefördert.
- Pro genehmigten Antrag wird eine **Fördersumme** von maximal **EUR 12.000 ausgezahlt**. Die tatsächliche Höhe der Förderung ist davon abhängig, welche der eingereichten Rechnungen/Kosten als förderwürdig anerkannt werden können.
- Pro Antrag können **bis zu drei Länder** genannt werden, die bearbeitet werden sollen.
- In der **gesamten Förderperiode** kann ein Unternehmen bis 31.12.2018 (sofern noch Fördermittel zur Verfügung stehen) **maximal drei Anträge einreichen**. Eine neue Antragstellung ist erst nach Abgabe der vollständigen Abrechnungsunterlagen des zuvor genehmigten Antrages oder nach Ablehnung/Zurückziehung des Antrages möglich. Es kann entweder die gleiche oder eine andere Markteintrittsförderung (jeweilige Antrags-Voraussetzungen siehe: [1.4 Europa-Scheck für KMU](#), [2.3 Export-Scheck für Joint Activities](#), [2.5 Export-Scheck für Technologieunternehmen](#), [3.5 Export-Scheck für Dienstleisterinnen und Dienstleister](#)) beantragt werden
- **Teilnahme an Fachkongressen:** Während der Förderperiode werden maximal 4 Kongressteilnahmen gefördert, wobei die Förderung der Teilnahme am gleichen Kongress nur alle 2 Jahre möglich ist.
- Wurde **seit 01.04.2013** bereits eine der folgenden Förderungen im Rahmen von go-international in Anspruch genommen, ist eine zweite Förderung im selben Land nicht mehr möglich:
 - 1.4 Europa-Scheck für KMU (IO-V)
 - 1.6 Export-Schecks für Fernmärkte (IO-IV) ODER 4.2 Export-Scheck für Fernmärkte (IO-V)
 - 1.7 Export-Schecks für Technologieunternehmen (IO-IV) ODER 2.5 Export-Scheck für Technologieunternehmen (IO-V)
 - 2.6 Joint Activities (IO-IV) ODER 2.3 Export-Scheck für Joint Activities (IO-V)
 - 3.8 Export-Schecks für Dienstleister (IO-IV) ODER 3.5 Export-Scheck für Dienstleisterinnen und Dienstleister (IO-V)
 - 3.3.2 Förderung Bildungsexport (IO-IV)
 - 6.1 Spezial Export-Schecks für Fernmärkte (IO-IV)
- Pro Antrag bzw. pro Kostenart können **maximal folgende Beträge** ausgezahlt werden:
 - **Kosten für Markteintrittsberatungen** durch einen im Zielmarkt ansässigen Berater: max. EUR 6.000
 - **Reisekosten:** max. EUR 2.000
 - **Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Operative Studies, Marketing, Inkubatorbüros und Veranstaltungen:** keine Deckelung

5 FÖRDERUNGSINHALT

Kofinanziert werden die nachstehenden Kostenarten ab Antragstellung, die dem **Zielmarkt eindeutig zuordenbar** sind. Es ist ein **ausgewogener Mix an Aktivitäten** bzw. eine **plausible Begründung für eine Einzelmaßnahme** notwendig. Die eingereichten Rechnungen müssen eindeutig einer der folgenden Kostenarten zuordenbar sein. Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen **plausibel** sein und zu **marktüblichen Preisen** erbracht werden.

- **Beratungskosten:**

Das Beratungsunternehmen muss im Antragsformular genannt und vom zuständigen AußenwirtschaftsCenter approbiert werden. Eine Approbation ist nur möglich, wenn das gewählte Beratungsunternehmen über langjährige Erfahrung und erfolgreiche Referenzen im Zielmarkt verfügt. Wird dieses erst im Zuge des Markteintritts ausgewählt bzw. geändert, müssen seine Kontaktdaten der genehmigenden Stelle (Förderungsmanager) bekannt gegeben und um Zustimmung angesucht werden. Das Beratungsunternehmen muss im Zielmarkt ansässig sein.

- **Für den Markteintritt:** Beratungsleistungen eines im Zielmarkt ansässigen Beratungsunternehmens oder des örtlichen AußenwirtschaftsCenters in Form einer umfassenden Projektbetreuung (UPB). Des Weiteren werden Dolmetschkosten durch ein im Zielmarkt ansässiges Unternehmen gefördert.
- **Rechts- und Steuerberatungskosten** zu den Themen Firmengründung (bis 3 Monate nach erfolgter Firmengründung/Akquisition), Zertifizierungen, Lizenzen oder gewerblicher Rechtsschutz im Ausland. Kosten für Risikoanalysen, die durch Vertreter wirtschaftlicher Berufe oder AußenwirtschaftsCenter erstellt werden, sind ebenso förderbar. Wenn bereits ein Tochterunternehmen im Zielmarkt besteht bzw. seit 2011 eine go-international Förderung zu Rechts- und Steuerberatungskosten für diesen Zielmarkt ausgezahlt wurde, ist eine Förderung dieser Kosten nicht möglich.
- **Operative Studies:** Firmenspezifische Studien für Branchen, in denen seit 2013 bereits eine Branchenfokus- bzw. Dienstleistungsfokusstudie durch das AußenwirtschaftsCenter erstellt wurde (siehe Liste Branchenfokus- bzw. Dienstleistungsfokusstudie). Wenn seit 2013 eine go-international Förderung zu Operative Studies für diesen Zielmarkt ausgezahlt wurde, ist eine Förderung dieser Kosten nicht möglich.

- **Reisekosten:** Flug- oder Bahnkosten von Unternehmern, Mitarbeitern bzw. Werkvertragsnehmern in den Zielmarkt und retour, die dem Markteintritt dienen.
- **Veranstaltungskosten im Zielmarkt:** Teilnahme-/Standgebühren als Aussteller bei Messen und Fachkongressen: Transport von Messegütern durch ein Transportunternehmen (inkl. Abwicklungskosten für Verzollung), Aufbau, Miete (auch für Säle) und Dolmetscher/Standhilfen aus dem Zielmarkt. Der Versand von Ausstellungsware/ Mustermaschinen zu einer Messe wird nur gefördert, wenn der Rücktransport belegt ist. Bei Fachkongressen kann nur die Teilnahme an ausländischen Kongressen und Symposien gefördert werden. Der Fördernehmer muss aktiv beteiligt sein, z.B. Stand für Verkaufspräsentationen und Kundenakquise; Fachvortrag eines Firmenvertreters oder eines durch den Fördernehmer nominierten Vortragenden (Kooperation mit Universitäten etc.).
- **Marketingkosten in der Amtssprache des ausgewählten Zielmarktes:** Übersetzung, Gestaltung und Druck von Werbemitteln und Etiketten, Produktion, Synchronisation und Übersetzung von Werbefilmen, Kosten für Suchmaschinenoptimierung, Übersetzung von Websites, Schaltung von Inseraten und Werbekampagnen im Zielmarkt, Online- und Social Media Werbung via Google, Facebook etc., Versandkosten für Mustersendungen, Listinggebühren.

- **Inkubatorbürokosten** (für max. 6 Monate): Wenn ein Büro für die nachhaltige Verankerung im Markt unerlässlich ist und es bei einem professionellen Anbieter (Business Center) angemietet wird; dies muss klar aus dem Markteintrittsplan hervorgehen und in ein Gesamtkonzept eingebettet sein. Allerdings darf diese Büroräumlichkeit aus EU-rechtlichen Gründen nicht zum Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes im betroffenen Mitgliedsstaat bzw. Drittland verwendet werden. Von der Förderung umfasst sind beispielsweise Miete für Büroräumlichkeiten, Büromöbel, PC/Drucker, Betriebskosten für Heizung, Klimaanlage und Elektrizität, Reinigungskosten, Rezeptions-Service bzw. Empfangs-Service, Installationsgebühren Fax/Telefon/Internet.

Weiters berechtigt die Förderung zu einer **kostenlosen Firmenpräsentation** (= Firmenbeschreibung und Geschäftswunsch) für 1 Jahr **auf dem Auslandsportal der österreichischen Wirtschaft advantageaustria.org** in den gewählten Märkten (max. 3 Länder) inkl. Übersetzung in alle verfügbaren Anzeigesprachen der gewählten Märkte.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN UNTER ANDEREM:

- Kosten, die vor Einreichung des Antrages angefallen sind
- Kosten für Leistungen, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung nachweisen kann
- Vom Förderungsnehmer erbrachte Leistungsstunden sowie Kosten, die beim Förderungsnehmer selbst anfallen (z.B. Personalkosten, Kopien, Telekommunikation, Büromaterialien)
- Verrechnungen innerhalb einer Unternehmensgruppe oder von Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen, sowie Rechnungen, wenn der Rechnungsleger und Förderungsnehmer gemeinsam an einem Drittunternehmen beteiligt sind
- Rechnungen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist sowie Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen
- Rechnungen unter einem Betrag von EUR 200 brutto oder Sammelrechnungen, in denen mehrere Einzelrechnungen unter einem Betrag von EUR 200 brutto ausgewiesen werden
- Kosten für von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und/oder go-international geförderte Veranstaltungen (Gruppenausstellungen, Marktsondierungsreisen, Austria Showcases, Wirtschaftsmissionen, Katalogausstellungen etc.). Wenn bei einer Messe eine Beteiligung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorhanden ist, sind die Kosten für einen Einzelstand nicht förderbar
- Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Organisationen im Rahmen ihres öffentlichen Leistungsauftrags erbracht werden, und somit bereits eine geförderte Leistung darstellen (z.B. Leistungen der Österreich Werbung)
- Personalberatung, Fixentgelte für Handelsvertreter und Agenten, Provisionen, Versicherungen, Reiseversicherungen, Impfungen, Mitgliedsbeiträge
- Due Diligence – Leistungen, Amtsgebühren (z.B. Zollgebühren), Registrierungen und Zertifizierungen, Eintragungsgebühren für gewerbliche Schutzrechte
- Nächtigung, Tagesdiäten, Fahrten mit anderen Transportmitteln als Flugzeug oder Bahn, Verpflegung, Geschäftseinladungen, Muster-, Werbe- und Gastgeschenke
- Ankauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Leistungen von Immobilienmaklern

Die eingereichten Rechnungen müssen eindeutig einer der **Kostenarten** zuordenbar sein. Bei Kosten, die nicht explizit als förderwürdig/nicht förderwürdig angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Landeskammer-Betreuer, um die Förderwürdigkeit festzustellen. Achtung: Wurde die Förderwürdigkeit nicht vorab geklärt, wird direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden.

6 ABWICKLUNG

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) als Förderungsgeber hat die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und ihre Abteilung AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA mit der Abwicklung dieser Förderung betraut.

6.1 ANTRAGSTELLUNG

In den Außenwirtschaftsabteilungen aller Landeskammern beraten Betreuer umfassend zum Förderprogramm ([Kontakt](#)).

Der Antrag muss über das [Online-Portal von go-international](#) gestellt werden. Der Förderungswerber muss den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag vor Inanspruchnahme der zu fördernden Leistung an den regional zuständigen Landeskammer-Betreuer senden.

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem erstmaligen Speichern des Web-Formulars (=Datum der Antragstellung) und endet 18 Monate nach Genehmigung bzw. spätestens am 31.3.2019 (früheres Datum ausschlaggebend). Leistungen oder Rechnungen außerhalb dieses Zeitraumes werden nicht anerkannt. Die Antragstellung ist nach Maßgabe freier Mittel bis spätestens 31.12.2018 möglich, sofern die Aktivitäten bis 31.03.2019 abgeschlossen werden können.

Folgende Nachweise sind für die Genehmigung erforderlich:

- Nachweis über Mitgliedschaft in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechniker), falls keine Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft vorliegt.
- evtl. Vertriebsvereinbarungen

6.2 ANTRAGSPRÜFUNG

Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA (zuständiger Förderungsmanager im Inland und AußenwirtschaftsCenter) prüft den Antrag unter anderem nach folgenden Kriterien:

- Unternehmensgegenstand
- Schlüssigkeit und Erfolgsaussichten der beabsichtigten Aktivitäten im Zielmarkt
- „new to market“-Kriterium (wo anwendbar, siehe unter [7.2 Definitionen und sonstige Förderungsbedingungen](#))
- Volkswirtschaftlicher Nutzen (z.B. Erweiterungsschritte des Unternehmens im Inland, höherer Umsatz und Gewinn)

6.3 FÖRDERUNGSZUSAGE/-ABLEHNUNG

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach positiver Beurteilung des Antrags. Mit der schriftlichen Förderzusage durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kommt der Fördervertrag zustande.

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher oder formeller Kriterien oder fehlender Fördermittel abgelehnt werden.

6.4 ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch 18 Monate nach dem Datum der Genehmigung des Förderantrages bzw. bis 31.03.2019 (früheres Datum ausschlaggebend), sind alle

Abrechnungsunterlagen an den Landeskammer-Betreuer zu senden. Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, erlischt die Förderungszusage.

Die Abrechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. Einreichung des Abschlussberichts über das **Online-Portal von go-international**
2. Übermittlung der gesammelten Abrechnungsunterlagen gescannt per E-Mail oder per Post an Ihre Landeskammer. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:
 - Formular **Rechnungsaufstellung** (siehe Vorlage auf dem **Online-Portal von go-international**)
 - **Kopien aller Rechnungen**
 - Die Rechnungen müssen an den Förderungsnehmer adressiert sein.
 - Die erbrachten Leistungen inklusive der Kosten sind einzeln aufzuschlüsseln.
 - Der Leistungszeitraum muss ersichtlich sein.
 - Bei fremdsprachigen Rechnungen muss der Rechnungsgegenstand übersetzt sein (Notiz auf der Rechnung reicht aus).
 - Bei Barzahlungen ist auf der Rechnung eine Empfangsbestätigung durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Der Förderbetrag pro Barzahlung beläuft sich unabhängig vom Rechnungsbetrag auf maximal EUR 250.

Alle eingereichten Rechnungen müssen in der Rechnungsaufstellung eingetragen und entsprechend dieser nummeriert werden. Auf jeder Rechnung und der entsprechenden Zahlungsbestätigung muss die laufende Nummer laut Rechnungsaufstellung aufscheinen.

- **Kopien aller Zahlungsbestätigungen** durch die Bank (Kopie Kontoauszug bzw. Kreditkarten-Monatsabrechnung), aus der das Durchführungsdatum hervorgeht sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Interne Zahlungsdokumentationen (z.B. SAP-Ausdrucke, interne Spesenabrechnungen etc.) werden nicht akzeptiert.

- **Allgemeine Nachweise:**

Leistungsnachweise für Beratungskosten: Z.B. ausführlicher Beratungs- und Tätigkeitsbericht zur Markteintrittsberatung und Auszug aus der erstellten Marktstudie/-analyse bzw. Ergebnisse der durchgeführten Marktforschung; erstellte Präsentationen

HINWEIS: Auf der Rechnung sind detaillierte Angaben zu den erbrachten Leistungen anzuführen.

Leistungsnachweise für Reisekosten: Die Rechnung für ein Flugticket gilt als Leistungsnachweis, wenn der Vor- und Nachname der reisenden Person und die Reisedaten ersichtlich sind. Zusätzlich muss ein Beschäftigungsnachweis (zB. SV-Meldebestätigung) erbracht werden. Wenn die reisende Person nicht in Ihrem Unternehmen tätig ist, muss ein Werkvertrag vorgelegt werden.

Leistungsnachweise für Veranstaltungskosten und Teilnahmekosten an Fachkongressen: Z.B. Auszug aus dem Ausstellerverzeichnis und Fotos, die den Messestand zeigen bzw. die Teilnahme belegen.

Bei Eigen-Veranstaltungen sind Fotos, Teilnehmerliste und das Programm beizulegen.

Leistungsnachweise für Marketingkosten: Z.B. Belegexemplare, Kopie von Printmaterial (Broschüren, Kataloge, Folder), Link zu Werbe-Videos oder

Übermittlung per USB-Stick, Kopien von Inseraten in Printmedien, Kopien der Kampagneneinstellungen bei Online Werbung, aus denen folgende Punkte hervorgehen: Zielregion und Höhe der Kosten, die für den Zielmarkt angefallen sind. ACHTUNG: Der Zielmarktbezug muss eindeutig sein. Werbematerial muss in der Amtssprache des Zielmarkts erstellt sein.

Leistungsnachweise für Inkubatorbürokosten: Kopie des Mietvertrags bzw. der Mietvereinbarung

Leistungsnachweise für Rechts- und Steuerberatungskosten: Ausführlicher Beratungs- und Tätigkeitsbericht

Bei Firmengründung bzw. Akquisition: Wortlaut und Adresse der neuen Niederlassung, Firmenbuchnummer, genaues Gründungs- bzw. Akquisitionsdatum, Höhe der Beteiligung

HINWEIS: Auf der Rechnung sind detaillierte Angaben zu den erbrachten Leistungen anzuführen

Leistungsnachweise für Operative Studies: Exemplar der erstellten Studie

Nachweise können auch digital erbracht werden: durch Beilage eines USB Sticks, CD, DVD oder Bekanntgabe eines Links, auf dem die entsprechenden Unterlagen zum Download zur Verfügung stehen. Die Kosten müssen eindeutig dem Zielmarkt zuordenbar sein.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach positiver Beurteilung gemäß den Richtlinien dieser Förderung durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

7 FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

7.1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, zu halten, unter anderem

- a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- c. alle Bücher und Belege 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist,
- d. bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- e. die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMDW als Fördergeber oder Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des Förderungsgebers liegende Umstände zurückzuführen ist.

7.2 DEFINITIONEN UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- Im Rahmen der Förderinitiative go-international werden ausschließlich Projekte und Aktivitäten österreichischer Unternehmen gefördert mit dem Ziel, österreichische **Waren in den Zielmarkt zu exportieren** oder **im Zielmarkt Dienstleistungen zu erbringen**. Als Grundvoraussetzung muss eine **substanzielle Wertschöpfung in Österreich** gegeben und diese Aktivitäten müssen im volkswirtschaftlichen Interesse sein (Richtwert: Der Importanteil, d.h. der prozentuelle Anteil von importierten Leistungen am gesamten Dienstleistungsspektrum bzw. Importprodukten am gesamten Warensortiment, beträgt maximal 75 %).
- „**new to market**“ bedeutet, dass ein Unternehmen neu in einen Markt eintritt bzw. mit einem neuen Produkt, das den Aufbau eines getrennten Vertriebsnetzes erfordert, in einem bestehenden Markt auftritt. Das Unternehmen hat in den letzten drei Jahren vor Antragstellung keine regelmäßigen Lieferungen getätigt und kein Projekt im Zielmarkt abgeschlossen.
- Es gilt das **Verbot der Mehrfachförderung**. Das bedeutet, dass die Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, nicht
 - durch andere öffentliche Mittel oder
 - durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder
 - im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international

gefördert werden darf. Das antragstellende Unternehmen darf einen im Wesentlichen identischen Antrag nicht mehrfach einreichen, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

- Falls Rechnungen **bei einer anderen Förderstelle** eingereicht und genehmigt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine Förderung durch go-international nicht möglich. Ebenso ist die Kofinanzierung einer Leistung, die bereits durch eine andere Fördermaßnahme im Rahmen von go-international gefördert wurde, nicht möglich. Falls für bestimmte Kostenarten keine go-international Förderung erhältlich ist, ist die Einreichung bei einer anderen Förderstelle zulässig.
- Die **Inanspruchnahme einer Exportberatung** (durch einen österreichischer Berater) im Rahmen der Förderung 1.2.1 Beratungs-Scheck für KMU schließt eine zukünftige Beratung im Zielmarkt im Rahmen einer Markteintrittsförderung (1.4 Europa-Scheck für KMU, 2.3 Export-Scheck für Joint Activities, 2.5 Export-Scheck für Technologieunternehmen, 3.5 Export-Scheck für Dienstleisterinnen und Dienstleister, 4.2 Export-Scheck für Fernmärkte) durch denselben Berater, der entweder über eine eigene Niederlassung im Zielmarkt verfügt oder auch mit einem anderen Berater in diesem Zielmarkt kooperiert, im Zeitraum 1.7.2015 bis 31.3.2019 aus. Wird ein Antragsteller bzw. Fördernehmer durch ein inländisches Beratungsunternehmen bei der Förderungsabwicklung im Rahmen einer Markteintrittsförderung unterstützt, so ist die Erbringung von Leistungen durch dieses Beratungsunternehmen oder einen Berater, der mit diesem kooperiert, nicht förderbar.

- **Rückzahlung und Ausschluss:** Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMDW, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag des Bekanntwerdens des Verstoßes beim Fördergeber beginnt, von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum kann im Falle eines erneuten Verstoßes innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

8 DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer nimmt gemäß den Bestimmungen des [Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 132/2015](#) zur Kenntnis, dass das BMDW und die WKO berechtigt sind, im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallende personen- oder unternehmensbezogene Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMDW gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen Daten auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern oder sonstigen Dritten erhoben werden und an diese übermittelt werden sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012 durchgeführt werden können. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden.

Darüber hinaus stimmt der Förderungsnehmer ausdrücklich zu, dass BMDW und WKO personen- und unternehmensbezogene Daten für die Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive [go-international](#) sowie für die Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen verwenden dürfen. Der Förderungsnehmer kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.